



Beschluss

St. Gallerstrasse; Strassensanierungs- und Gestaltungsprojekt Abschnitt Knoten Feldlistrasse bis Kramenweg; Referendumsaufgabe zum Vernehmlassungsbeschluss des Stadtrates nach Art. 35 Strassengesetz in Verbindung mit Art. 39 Abs. 2 Gemeindeordnung

Sitzung vom 30. Mai 2016

Ressort: Bau, Verkehr, Umwelt

Registratur-Nr.: 73.03.07

Beschluss-Nr.: 2016-264

Geschäftslaufnummer: BVU 2014-313 Signatur: BVU.221

A. Sachverhalt

1. Bei der St. Gallerstrasse – Neue Jonastrasse handelt es sich um die wichtigste Ost-West-Verbindung im Raum Rapperswil-Jona. Es kommen ihr Funktionen einerseits als Zubringer zur Autobahn Richtung March/Gaster und andererseits als Einfallstrasse für den lokalen Orts- und Quellverkehr zu. Während den Hauptverkehrszeiten ist die Strasse notorisch überlastet. Ihre Durchlässigkeit für den Motorfahrzeugverkehr ist ungenügend. Dadurch werden die Stadtbusse behindert und die Einfahrt aus den Quartierstrassen erschwert. Zudem fehlt Platz für den kombinierten Rad- und Fussgängerverkehr.
2. Masterplan und kommunaler Richtplan sehen nebst den Hauptzentren Rapperswil und Jona zusätzlich ein Sub-Zentrum Jona-Center vor. Bereits heute besteht hier ein Einkaufsschwerpunkt. Dieser soll weiter wachsen mit dem Ziel, zu einem attraktiven Standort für Dienstleistungen und Detailhandel zu werden. Damit soll insbesondere erreicht werden, dass ein möglichst hoher Anteil der Quartiersversorgung vor Ort erfolgt, was sich positiv auf das Verkehrsaufkommen auswirkt. Zudem wird damit eine Verdichtung nach innen sowie eine Entlastung der Zentren wie auch der Siedlungsränder erreicht.
3. Aktuelle Planungsgrundlage ist der Gestaltungsplan Jona-Center aus dem Jahr 2013 vom Architekturbüro Pfister Schiess Tropeano mit 30'000 m² Fläche und rund 180 Wohnungen. Voraussetzung zur Realisierung dieses oder eines vergleichbaren Projekts ist die genügende Erschliessung, was sowohl Verbesserungen an der St. Gallerstrasse (zuständig Kanton) als auch an der Feldlistrasse (zuständig Stadt) bedingt.
4. Mittlerweile liegt vom Kanton das Vorprojekt für die Neugestaltung und Sanierung der St. Gallerstrasse im Abschnitt Knoten Feldlistrasse bis Kramenweg vor. Die Planungsarbeiten starteten im November 2014 und gestalteten sich als Folge der vielen Ansprüche einerseits und des beschränkten Raums andererseits als sehr anspruchsvoll. Die wichtigsten Betroffenen und Beteiligten wie Strassenplaner, Verkehrspolizei, Stadt sowie die Anstösser AMAG und Nef (Jona-Center) wurden früh in die Planung miteinbezogen.



Sitzung vom 30. Mai 2016
Beschluss-Nr.: 2016-264
Seite 2 von 5

5. Gesetzliche Grundlagen / Zuständigkeit

Zuständig für dieses Strassensanierungsprojekt ist der Kanton als Strasseneigner. Den betroffenen Gemeinden und deren Stimmbürgerinnen und Stimmbürger stehen aber verschiedene Mitwirkungsrechte zu.

Bereits in der Vorprojektphase wurden die zuständigen Organe der Stadt in die Planung miteinbezogen und später auch in einem formellen verwaltungsinternen Mitwirkungsverfahren involviert.

Liegt das Vorprojekt vor, ist gemäss Artikel 35 des Strassengesetzes (sGS 732.1; StrG), die politische Gemeinde, auf deren Gebiet die Strasse liegt, anzuhören. Dabei hat die Gemeinde den auf sie entfallenden Beitrag in der Höhe von rund 35 % der Gesamtkosten verbindlich zuzusichern.

Liegt diese Zusicherung vor, wird das Bauprojekt erstellt. Dann folgt das öffentliche Planverfahren, welches das Baubewilligungsverfahren ersetzt. Im Planverfahren wird das Bauprojekt in der politischen Gemeinde unter Eröffnung einer Einsprachefrist von dreissig Tagen und mit Rechtsmittelbegehren öffentlich aufgelegt. Wer private Rechte abtreten muss, wird mit persönlicher Anzeige von der öffentlichen Auflage und vom Enteignungsbegehren in Kenntnis gesetzt. Diese Anzeige gilt als Einleitung des Enteignungsverfahrens.

Die Kosten für den Bau und Unterhalt der Kantonsstrassen trägt der Kanton. Die Beschlussfassung dazu erfolgt durch den Kantonsrat im Rahmen des Strassenbauprogramms und des Voranschlags.

Gemäss Art. 69 Strassengesetz (sGS 732.1; StrG) leisten die politischen Standortgemeinden dem Kanton Beiträge von 35 % zumindest an die Baukosten für Geh- und Radwege entlang den Kantonsstrassen. Gemäss Lehre und Praxis gilt dieser Beitrag von 35 % heute auch für alle Vorhaben, welche über den Unterhaltsbedarf und üblichen Ausbaustand hinausgehen.

6. Projekt

Das Vorprojekt beinhaltet wesentliche Verbesserungen, in erster Linie für den Fussgänger- und Veloverkehr, die Schülerinnen und Schüler, für den öffentlichen Verkehr, für die Sicherheit sowie – dank Lichtsignalanlagen – für die Einfahrten ab Kramenweg und Beppi-Rampe. Eine Erhöhung der Kapazität (Durchlässigkeit) für den motorisierten Individualverkehr ist aufgrund des beschränkten Raums kaum möglich und auch nicht angestrebt. Aus Sicherheitsgründen werden – wo immer möglich – grosszügige Sichtwinkel vorgesehen. Der Stadtbuss erhält ab Kramenweg bis Knoten Feldlistrasse eine separate Busspur und wird durch die Lichtsignalanlage priorisiert. Geplant sind Bushaltestellen direkt vor der AMAG und vor dem Jona-Center. Für die Radfahrer und Fussgänger werden beidseitig kombinierte Geh-/Radstreifen von 3.5 m bzw. 2.0 m geplant.

7. Kosten und Finanzierung

Zusammen mit dem Kostenanteil von 1,1 Mio. Franken für Bodenerwerb beläuft sich der Kostenvoranschlag auf Fr. 4'995'000.—, wovon Fr. 1'573'250.— auf die Stadt entfallen. Dieser Kostenteiler basiert auf Art. 69 Strassengesetz (sGS 732.1;



Sitzung vom 30. Mai 2016
Beschluss-Nr.: 2016-264
Seite 3 von 5

StrG) bzw. auf gängiger Praxis bei Gestaltungsprojekten. Die Kosten sind ausgewiesen und enthalten ca. 10 % Reserven.

Im Investitionsplan sind für das Jahr 2017 Fr. 300'000.— und für das Jahr 2018 Fr. 1'100'000.— eingestellt. Ein Eintretensbeschluss, datiert März 2015, ist vorhanden. Der Gesamtbetrag ist um rund Fr. 200'000.— zu erhöhen und verschiebt sich voraussichtlich um ein Jahr nach hinten.

Mit der Zustimmung der Stadt zu Projekt und Kostenanteil im Rahmen der Vernehmlassung und durch den Kreditbeschluss des Kantonsrats wird der Beitrag der Stadt zu einer gebundenen Ausgabe. Diese Ausgabe ist lediglich im entsprechenden Budget einzustellen und mit dem Vermerk „Gebundene Ausgabe“ zu kommentieren. Sie erfordert keinen separaten Ausgabenbeschluss, und ein Antrag müsste zurückgewiesen werden.

Nicht enthalten in diesem Kredit sind die Werkleitungen. Diese sind frühzeitig zu planen.

8. Landerwerb

Für die Realisierung des Projekts sind von insgesamt 20 Grundeigentümern ca. 1'929 m² Land erforderlich. Zusätzlich müssen rund 3'454 m² vorübergehend beansprucht werden. Am stärksten betroffen ist der Hauptinvestor Hans Nef mit rund 650 m² im Eigentum. Weiter sind AMAG, Careal, Adelheid Frei, Marco Kläui und Urs Ochsner mit grösseren Flächen betroffen.

9. Zeitplan

Ursprünglich war das Vorprojekt auf den 4. Mai angekündigt und die 40-tägige Referendumsfrist auf 25. Mai 2016 bis 3. Juli 2016 vorgesehen. Aufgrund der verzögerten Zustellung des Vorprojekts verschiebt sich die Referendumsfrist um zwei Wochen auf 9. Juni 2016 bis 18. Juli 2016. Die Sommerferien beginnen am 9. Juli 2016. Damit kommt die Referendumsfrist um rund 1 ½ Wochen in die Schulsommerferien zu liegen. Bei einer 40-tägigen Frist ist dies vertretbar.

Stadtrat	Montag, 30. Mai 2016
Übermittlung	Donnerstag, 2. Juni 2016
Publikation in Zeitungen	Mittwoch 8. Juni 2016
Referendumsfrist	9. Juni bis 18. Juli 2016

Die öffentliche Auflage des Strassenprojektes ist auf Winter 2016/2017 geplant.



Sitzung vom 30. Mai 2016
Beschluss-Nr.: 2016-264
Seite 4 von 5

10. Unterlagen an den Stadtrat

Die Mitglieder des Stadtrats erhalten mit der Einladung für die heutige Sitzung folgende Unterlagen:

- Brief des Tiefbauamtes vom 25. Mai 2016; Anhörung der politischen Gemeinde nach Art. 35 Strassengesetz / Beitragszusicherung zum Strassensanierungs- und Gestaltungsprojekt St. Gallerstrasse, Abschnitt Knoten Feldlistrasse bis Kramenweg
- 01 Übersichtsplan
- 02 Technischer Bericht
- 03 Kostenvoranschlag
- 04 Situation
- 08 Landerwerbs- und Enteignungsplan
- 09 Landerwerbsverzeichnis

B. Erwägungen

1. Die Stadt war zu jeder Zeit in die Projektierung involviert und konnte ihre Anliegen einbringen.
2. Das Vorprojekt bildet ab, was vereinbart war und erfüllt die Erfordernisse im Hinblick auf die städtische Verkehrspolitik und das künftige Subzentrum Jona-Center. Eine Kapazitätserhöhung für den Motorfahrzeugverkehr ist damit nicht verbunden. Detailanpassungen sind bis zum Abschluss des Auflageprojekts und des Ausführungsprojekts weiterhin möglich.
3. Der Kostenanteil der Stadt von Fr. 1'573'250.— entspricht der gesetzlichen Vorgabe gemäss Art. 69 Strassengesetz bzw. der gängigen Praxis. Die zugrunde liegenden beitragsberechtigten Kosten sind schlüssig ausgewiesen und beinhalten mehrheitlich eine Reserve von bis zu 10 %. Es handelt sich dabei um gebundene Ausgaben, welche in das Investitionsbudget 2017 aufzunehmen sind.

C. Beschluss

1. Dem Strassensanierungs- und Gestaltungsprojekt St. Gallerstrasse, Abschnitt Knoten Feldlistrasse bis Kramenweg, wird zugestimmt.
2. Ebenfalls wird dem Finanzierungsplan mit dem Kostenanteil zulasten der Stadt Rapperswil-Jona von Fr. 1'573'250.— zugestimmt.
3. Gemäss Art. 39 Abs. 2 der Gemeindeordnung i.V.m. Art. 35 des kantonalen Strassengesetzes (sGS 732.1; StrG) unterstehen diese Beschlüsse dem fakultativen Referendum nach Art. 21 ff. Gemeindeordnung.
4. Die Stadtkanzlei wird mit dem Vollzug der Referendumsauflage inkl. Medienmittei-



Sitzung vom 30. Mai 2016
Beschluss-Nr.: 2016-264
Seite 5 von 5

lung gemäss Zeitplan beauftragt.

5. Mitteilungen an:

- a) Tiefbauamt Strassenbau Neuhaus, Herr Timmo Suter, Tunnelstrasse 1, 8732 Neuhaus
- b) Herr Thomas Furrer, Stadtrat
- c) Herr Hansjörg Goldener, Stadtschreiber (mit Publikation und Medienmitteilung in elektronischer Form)
- d) Finanzverwaltung
- e) Bauverwaltung/A Herr Josef Lacher, Leiter Tiefbau

Versand: 2. Juni 2016

Stadtrat Rapperswil-Jona

Erich Zoller
Stadtpräsident

Ricardo Müller
Stadtschreiber-Stv.